

BESCHLUSSVORLAGE V0077/20 öffentlich	Referat	Referat II
		Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 03
	Telefax	3 05-29 09
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	05.02.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	12.02.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Finanzanlagestrategie 2020

Antrag:

Die im Kurzvortrag dargelegte Finanzanlagestrategie 2020 wird genehmigt.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

In der „Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen“ vom 06.11.2019 wurden umfassende Handlungsanweisungen für die Verwaltung zur Anlage der Mittel der städtischen Rücklage sowie zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegt.

Neben den gesetzlichen Anforderungen wurde u. a. der Auftrag an das Finanzreferat festgeschrieben, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Abstimmung zwischen der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement auf der Grundlage der für das betreffende Haushaltsjahr verabschiedeten Haushalts- und Finanzplanung eine Anlagestrategie zu erarbeiten.

Dieses regelmäßig für die Dauer eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres erstellte Anlagekonzept ist dem Finanz- und Personalausschuss bis zum 31.03. eines jedes Jahres vorzulegen.

In der Anlagestrategie werden insbesondere die Kriterien für die Sicherheit der Anlagen, Ertragsziele und Anforderungen an die Liquidität der städtischen Finanzmittel dargestellt. Für mögliche Ausleihungen an Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind zudem Regelungen zu den jeweiligen unterjährigen Zinssätzen festzulegen.

Anlagestrategie 2020:

Die vorgelegte Anlagestrategie für das Haushaltsjahr 2020 steht unter dem Zeichen einer anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB).

Im kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont ist es derzeit nicht mehr möglich, Festgelder zu halbwegs ertragsbringenden Zinssätzen anzulegen. Es besteht hingegen vielmehr das Risiko der Zahlung von Negativzinsen bzw. Verwahrentgelten, die erst kürzlich von der EZB auf bis zu 0,5 % der Anlagesumme gesetzt wurden.

Angesichts dieser Zinssituation ist Hauptziel der diesjährigen Anlagestrategie 2020 deshalb, nach Möglichkeit vorrangig hohe Verwahrentgelte zu vermeiden bzw. auf einem noch geringen Niveau halten zu können.

Bislang war es gelungen, trotz der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase bei der Anlage von städtischen Rücklage- und Kassenmitteln noch relativ gute Renditen zu erwirtschaften.

Mit den Ausleihungen an Tochterunternehmen der Stadt Ingolstadt konnten einerseits den städtischen Töchtern Konditionen angeboten werden, die hinsichtlich des finanziellen und des verwaltungsmäßigen Aufwands gegenüber dem freien Kreditmarkt als günstig bezeichnet werden können. Zugleich ermöglichte dieses Verfahren der Stadt positive Erträge.

Nachdem derzeit der Stadt Ingolstadt bei Ausschreibungen auf dem Finanzmarkt Festgeldanlagen mit Laufzeiten bis zu drei Monaten nicht angeboten werden, kommen kurzfristig (voraussichtlich noch für das gesamte Jahr 2020) als Anlagemöglichkeit unter Wahrung der städtischen Anlageziele ausschließlich Ausleihungen aus dem Cashpool an städtische Unternehmen in Frage.

Darüber hinaus nicht benötigte Mittel, die der Liquiditätssicherung dienen, werden im Moment mit den marktüblichen Verzinsungen auf den Giro- bzw. Tagesgeldkonten geführt.

1. Geldanlage im Rahmen der Bewirtschaftung der Kassenmittel

Die immer weiter sinkenden Zinssätze für Geldanlagen bzw. das Ansteigen der Verwahrentgelte verstärken den Effekt, dass einerseits die ertragsbringende Anlage von städtischen Geldern erschwert bis unmöglich wird und gleichzeitig die Kreditmarktangebote für die Beteiligungsunternehmen stets günstiger werden.

Während sich Ausleihungen in den vergangenen beiden Jahren für die Töchter als Kreditnehmer als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen, können sich insbesondere die städtischen AöR (INKB und IFG) zwischenzeitlich am freien Markt teilweise günstigere Konditionen sichern.

Grundsätzlich soll auch zukünftig die Anlage der Kassenmittel im Rahmen des Cashmanagements bei den Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen mit 100 % städtischer Beteiligung, bei Zweckverbänden, deren Mitglied die Stadt Ingolstadt ist, bei kommunalen Stiftungen bzw. Stiftungen mit Bezug zur Stadt Ingolstadt, erfolgen.

Anlagen bei Unternehmen mit städtischer Beteiligung, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (z.B. GmbH), werden nur dann vorgenommen, wenn die Bonität des Unternehmens mit geeigneten Unterlagen (Notenbankfähigkeit oder Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse i.S.d. § 53 HGrG) sichergestellt ist oder eine Besicherung der Anlage zugunsten der Stadt Ingolstadt erfolgt.

In Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Dienstanweisung und um zudem den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen Rechnung tragen zu können wird bei der Anlage bzw. der Ausreichung von nicht benötigten städtischen Kassenmitteln nachfolgende Reihung festgelegt:

1. *Juristische Personen des Privatrechts (GmbH)*
2. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*

Gem. Nummer 8.1 Absatz 1 Satz 4 der Dienstanweisung für das Finanzmanagement sind in der Anlagestrategie auch die zugrunde zu legenden Zinssätze festzulegen. Hierbei hat sich die Stadt an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten (am freien Markt) zu orientieren.

Angesichts der vorbeschriebenen Gesamtentwicklung sollte eine Zinsfestlegung über Null Prozent angestrebt werden.

Allerdings ist insbesondere im kurzfristigen Anlagebereich davon auszugehen, dass dieses Ziel kaum mehr realistisch erreichbar ist. Diesem Umstand geschuldet wird vorgeschlagen und die Genehmigung erbeten, im anstehenden Strategiezeitraum im Rahmen des Cashpoolings Vereinbarungen abschließen zu dürfen, die zu keinen oder geringen negativen Erträgen führen. Voraussetzung hierbei ist, dass unter denselben Anforderungen an Sicherheit und Mittelverfügbarkeit der Stadt keine günstigere anderweitige Geldanlage möglich ist. Dies ist durch die Einholung von schriftlichen Referenzangeboten sicherzustellen.

Da juristische Personen des Privatrechts aufgrund ihrer Unternehmensform mit einem Risikoaufschlag belastet werden, kann auch von städtischer Seite ein höherer Zinssatz vereinbart werden.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (AöR) orientiert sich die Stadt ebenfalls an den Angeboten des freien Marktes. Die entsprechenden Zinssätze bewegen sich u.a. wegen der fehlenden Insolvenzfähigkeit der AöR auf einem niedrigeren Niveau, derzeit jedoch immer noch im positiven Bereich.

2. Anlage von Mitteln der Rücklage

2.1. Anlage bei städtischen Tochterunternehmen

Bei der Anlage der Rücklagemittel gelten hinsichtlich der Zinssätze die Ausführungen zu der Bewirtschaftung der Kassenmittel (Nummer 1).

Für die Anlage der Finanzmittel wird folgende Reihung festgelegt:

1. *Anstalten öffentlichen Rechts*
2. *Mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraute juristische Personen des Privatrechts*
3. *100%-Beteiligungen (GmbH, Zweckverbände) mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschild)*
4. *Mehrheitsbeteiligungen mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschild)*

Eine Anlage bei Beteiligungen erfolgt nur dann, wenn die Stadt im jeweiligen entscheidungsbefugten Organ mehrheitlich vertreten ist und beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

In Abgrenzung zur Anlage von Kassenmitteln wird bei der längerfristigen Anlage von Rücklagemitteln nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrages priorisiert, sondern neben einer angemessenen Vergütung die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Tochterunternehmen stärker gewichtet.

Im Rahmen ihrer Gewährträgerschaft für die städtischen Unternehmen INKB und IFG sowie der finanziellen Gesamtverantwortung für die juristischen Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut sind, hat die Stadt Ingolstadt ein erhöhtes Interesse an soliden und wirtschaftlichen Finanzanlagen bzw. Ausleihungen an diese Unternehmen.

2.2. Anlage von Rücklagemitteln bei Geldinstituten

Rücklagemittel, die nicht an städtische Tochterunternehmen ausgereicht werden und somit für eine Anlage zu Verfügung stehen, werden grundsätzlich bei Geldinstituten angelegt. Die Anlage erfolgt ausschließlich bei Instituten, die über ein Einlagensicherungssystem verfügen oder Mitglied in einem solchen Sicherungssystem oder -verbund sind. Hierzu zählen derzeit:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Eine namentliche Festlegung der Geldinstitute kann im Rahmen der Anlagestrategie nicht erfolgen.

Vor einer jeden Anlage ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen konkret zu überprüfen (Sicherheiten, Bonitätsprüfung u.a.) und zu dokumentieren. Rücklagemittel werden nach entsprechender Ausschreibung zu den für die Stadt ertragsbringenden bzw. günstigsten Konditionen angelegt.